

Verordnung über die medizinischen Hilfsberufe

Vom 24. Oktober 1968

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 32 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen vom 28. November 1919¹⁾ und § 1 der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 26. Februar 1946²⁾,

beschliesst:

I. Geltungsbereich und Abgrenzung

§ 1

¹ Diese Verordnung gilt für die darin aufgeführten medizinischen Hilfsberufe. Sie kann durch weitere Kategorien ergänzt werden. Geltungsbereich

² Soweit Einzelverordnungen in den Schlussbestimmungen nicht aufgehoben werden, bleiben sie weiterhin in Kraft.

§ 2

¹ Art und Umfang der Tätigkeit der medizinischen Hilfspersonen wird im Rahmen der nachstehenden Vorschriften durch die Berufsausbildung beziehungsweise die Bewilligung des Departements Gesundheit und Soziales bestimmt. ³⁾ Grundsatz

² Die Zulassung zur Betätigung für die Krankenversicherung richtet sich nach dem Bundesrecht.

¹⁾ AGS Bd. 2 S. 203; der genannten Bestimmung entsprechen heute die §§ 35 und 41 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 10. November 1987, in Kraft seit 1. Mai 1988 (SAR 301.100).

²⁾ AGS Bd. 3 S. 343; aufgehoben (AGS Bd. 12 S. 576).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 31 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 375).

§ 3

Abgrenzung

¹ Die Ausübung folgender Verrichtungen fällt nicht unter diese Verordnung und bedarf keiner gesundheitspolizeilichen Bewilligung:

- a) physikalische Anwendungen bei gesunden Personen zur Hebung des Wohlbefindens und der Leistungsfähigkeit,
- b) die Gymnastik mit gesunden Schwangeren in Gruppen und das Haltungsturnen,
- c) äussere Anwendung zu kosmetischen Zwecken, ausgenommen die Behandlung von Erkrankungen, insbesondere der Haut, der Haare, der Nägel und des Unterhautzellgewebes,
- d) die Bildung, Schulung und Beschäftigung körperlich oder geistig Behinderter,
- e) die Übungsbehandlung von Sprachstörungen,
- f) die psychologische Beratung und psychotechnische Beurteilung gesunder Personen,
- g) diätetische Beratung, sofern damit keine Krankheitsfeststellung und keine Heilbehandlung verbunden sind,
- h) das Anfertigen und Anpassen äusserlicher Hilfsgeräte ohne Heilwirkung, wie Prothesen, Stützapparate, Brillen, Hörgeräte usw. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit Heilmitteln.

² In Zweifelsfällen entscheidet das Departement Gesundheit und Soziales über das Vorliegen der Bewilligungspflicht. ¹⁾

³ Die gesundheitspolizeiliche Aufsicht gemäss § 29 dieser Verordnung bleibt vorbehalten.

II. Die unselbstständige Berufsausübung

§ 4

Grundsatz

¹ Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, darf ein medizinischer Hilfsberuf nur unselbstständig, d.h. im Auftrag, Namen und unter der unmittelbaren fachlichen Aufsicht folgender Auftraggeber ausgeübt werden:

- a) eines zur selbstständigen Tätigkeit berechtigten Arztes,
- b) eines Spitals, Spitalinstituts, ärztlich geleiteten Heilbades oder Pflegeheimes,
- c) eines zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Chiropraktors, Physiotherapeuten, Heilgymnasten, Masseurs oder Fusspflegers.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 31 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 375).

² Die unter Abs. 1 lit. c aufgeführten Auftraggeber haben für die Anstellung von medizinischen Hilfspersonen eine Bewilligung ¹⁾ des Departements Gesundheit und Soziales einzuholen. ²⁾

§ 5

¹ Die unselbständige Berufsausübung ist ohne Bewilligung des Departements Gesundheit und Soziales zulässig. Vorbehalten bleibt eine allfällige staatliche Prüfung und Patentierung. ³⁾ Zulassung

² Die Hilfsperson darf nicht auf eigenen Namen und eigene Rechnung tätig sein und nur medizinische Verrichtungen ausführen, die ihr vom Aufsichtspflichtigen übertragen worden sind.

§ 6

¹ Der Aufsichtspflichtige hat die Tätigkeit der beauftragten Hilfsperson dauernd zu überwachen. Er darf ihr nur Verrichtungen übertragen, zu deren Ausführung er selbst berechtigt und für welche die Hilfsperson ausgebildet und befähigt ist. Überwachung

² Verrichtungen, die ärztliche oder chiropraktische Fachkenntnisse erfordern, dürfen nicht an Hilfspersonen übertragen werden.

III. Die selbstständige Berufsausübung

1. Die Bewilligungspflicht

§ 7⁴⁾

Zur selbständigen Ausübung eines medizinischen Hilfsberufs ist eine Bewilligung des Departements Gesundheit und Soziales einzuholen. Als selbstständig gilt jede Berufsausübung, bei der die Voraussetzungen gemäss § 4 nicht erfüllt sind. Grundsatz

¹⁾ Gemäss § 36 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes ist nur die selbstständige Berufsausübung bewilligungspflichtig.

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 31 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 375).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 31 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 375).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. 31 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 376).

§ 8

Berufsausübung
auf eigene oder
fremde Rechnung

¹ Die selbstständige Berufsausübung kann auf eigene Rechnung oder unter persönlicher fachlicher Verantwortung auf Rechnung eines andern erfolgen. Vorbehalten bleibt Absatz 4 hienach.

² Wird der Beruf auf Rechnung eines andern ausgeübt, so ist dieser für die Einhaltung der Vorschriften und die übertragene Berufstätigkeit mitverantwortlich.

³ Das Departement Gesundheit und Soziales kann vertrauensunwürdigen Personen verbieten, medizinische Verrichtungen auf ihre Rechnung durch einen anderen ausführen zu lassen. ¹⁾

⁴ Selbstständige Hebammen haben den Beruf auf eigene Rechnung auszuüben.

2. Die Bewilligungsarten

a) Krankenpflege

§ 9

Anwendbares
Recht

¹ Für die Ausbildung, Diplomierung und Berufsausübung gelten die Vorschriften der Interkantonalen Übereinkunft über das Pflegepersonal²⁾ sowie der kantonalen Verordnung über das Krankenpflegepersonal³⁾.

² Diagnostische und therapeutische Verrichtungen dürfen nur nach Anordnung eines diplomierten Arztes ausgeführt werden.

b) Geburtshilfe⁴⁾

§ 10

Anwendbares
Recht

Für die Ausbildung, Diplomierung und Berufsausübung der Hebammen gelten die Vorschriften der Verordnung über die Hebammenschule am Kantonsspital Aarau⁵⁾ sowie der Verordnung über das Hebammenwesen⁶⁾.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 31 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 376).

²⁾ Aufgehoben

³⁾ Heute: § 37 lit. e des Gesundheitsgesetzes

⁴⁾ Heute: § 37 lit. d des Gesundheitsgesetzes

⁵⁾ Aufgehoben

⁶⁾ SAR 311.171

c) Physiotherapie, Heilgymnastik, Massage ¹⁾

§ 11

Die Physiotherapeuten, Heilgymnasten und Masseur haben sich auszuweisen: Anforderungen

1. über eine vom Departement Gesundheit und Soziales anerkannte, mindestens dreijährige Fachausbildung mit erfolgreich abgelegter Prüfung in folgenden Fächern ²⁾:
 - a) allgemeine Anatomie und Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung des Bewegungsapparates,
 - b) allgemeine Krankheitslehre, angepasst an die Tätigkeit der betreffenden Hilfspersonen,
 - c) physikalische Therapie in Theorie und Praxis, Heilgymnastik und Massage;
2. über eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit bei einem gemäss dieser Verordnung vom Departement Gesundheit und Soziales zugelassenen Physiotherapeuten, Heilgymnasten oder Masseur oder in einer physikalisch-therapeutischen Spezialabteilung einer Heilanstalt. ³⁾

§ 12

¹ Die Bewilligung berechtigt den Inhaber zur selbstständigen Ausführung von Wasser-, Wärme-, Licht- und Elektrotherapie, Inhalationen und anderen physikalischen Heilanwendungen, sowie von Heilgymnastik und Heilmassage, soweit die Behandlungsmethoden keine ärztlichen oder chiropraktischen Fachkenntnisse voraussetzen. Inhalt der Bewilligung

² Die physikalische Therapie an Akut- und Schwerkranken, Schwangeren und Verunfallten, ausgenommen bei Bagatellunfällen und Restzuständen nach Unfällen, ist dem Bewilligungsinhaber nur auf Anordnung eines praxisberechtigten Arztes erlaubt. Eine solche Anordnung ist in jedem Fall notwendig für die Anwendung elektrischer Behandlungsarten, die zu Körperschädigungen führen können, und für Lichtenwendungen mit Ausnahme der künstlichen Höhensonne und der einfachen Wärmestrahlung.

³ Die Krankheitsdiagnostik ist dem Bewilligungsinhaber untersagt.

¹⁾ Heute: § 37 lit. d des Gesundheitsgesetzes

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 31 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 376).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 31 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 376).

	<p>§ 13</p>
Einrichtung	<p>Die Physiotherapeuten, Heilgymnasten und Masseur müssen über die geeigneten Apparaturen und, soweit sie ihre Tätigkeit nicht in der Wohnung des Patienten ausüben, über die geeigneten Räumlichkeiten und Einrichtungen verfügen.</p>
	<p>d) Fusspflege</p>
	<p>§ 14</p>
Anforderungen	<p>Die Fusspfleger haben sich auszuweisen: ¹⁾</p> <ol style="list-style-type: none">²⁾ über die Absolvierung einer vom Departement Gesundheit und Soziales anerkannten Fachschule für Fusspflege und über eine mindestens zweijährige praktische Ausbildung bei einem nach den Bestimmungen dieser Verordnung zur selbständigen Berufsausübung zugelassenen Fusspfleger,über eine nach dieser Ausbildung vor einer kantonalen Kommission erfolgreich bestandene Prüfung in den einschlägigen Fächern. Es kann auch ein anderer gleichwertiger Fähigkeitsausweis anerkannt werden.
	<p>§ 15</p>
Inhalt der Bewilligung	<p>Die Bewilligung berechtigt den Inhaber zur selbstständigen Behandlung von Hühneraugen, Schwielen, Verhornungen und Warzen an den Füßen, zur Behandlung deformierter und eingewachsener Zehennägel, zur Behandlung von Schweissfüssen und zur Fussmassage.</p>
	<p>§ 16</p>
Einrichtung	<p>Der Fusspfleger muss über die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie über das notwendige Instrumentarium verfügen.</p>

¹⁾ Heute: § 37 lit. c des Gesundheitsgesetzes

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 31 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 376).

3. Das Bewilligungsverfahren

§ 17

¹ Die Bewilligungsgesuche sind unter Angabe der gewünschten Tätigkeit schriftlich dem Departement Gesundheit und Soziales einzureichen. ¹⁾ Bewilligungsgesuche

² Den Gesuchen sind ein Leumundszeugnis, ein Arztzeugnis sowie die Ausbildungs- und Prüfungsausweise beizulegen. Das Gesuch muss ferner die erforderlichen Angaben über Räumlichkeiten, Einrichtungen und Instrumentarium enthalten.

§ 18

Der Gesuchsteller muss vertrauenswürdig sein und das 20. Altersjahr zurückgelegt haben. Er darf nicht an einem geistigen oder körperlichen Gebrechen leiden, das ihn zur Berufsausübung offensichtlich unfähig macht. Persönliche Anforderungen

§ 19

¹ Die Bewilligung zur Berufsausübung wird vom Departement Gesundheit und Soziales auf die Dauer von fünf Jahren erteilt. ²⁾ Bewilligungserteilung und Befristung

² Die Bewilligung wird auf Gesuch hin um die gleiche Zeitdauer verlängert, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

4. Die Berufsausübung

§ 20³⁾

¹ Der Beruf ist vom Bewilligungsinhaber persönlich auszuüben. Vertretung ist nur mit Zustimmung des Departements Gesundheit und Soziales zulässig. Persönliche Berufsausübung, Vertretung

² Aufnahme, Verlegung oder Aufgabe der Berufsausübung sind dem Departement Gesundheit und Soziales zu melden.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 31 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 376).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 31 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 376).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 31 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 377).

	<p>§ 21</p> <p>¹ Räume, Einrichtungen und Instrumentarium, die zur Ausübung eines medizinischen Hilfsberufes dienen, haben den Anforderungen des betreffenden Berufes gemäss den speziellen Vorschriften dieser Verordnung zu entsprechen.</p> <p>² Die Bewilligung zur Berufsausübung kann vom Ergebnis einer Inspektion abhängig gemacht werden.</p>
Räume, Einrichtungen, Instrumentarium	
	<p>§ 22</p> <p>Medizinische Hilfsberufe dürfen nicht im Umherziehen, auf der Strasse oder auf Märkten und Ausstellungen ausgeübt werden.</p>
Verbotene Ausübungsarten	
	<p>§ 23</p> <p>Die Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, über ihre berufliche Tätigkeit die erforderlichen Aufzeichnungen zu machen. Die Aufzeichnungen sollen enthalten: die Namen der Behandelten sowie das Datum und die Art der Behandlungen.</p>
Aufzeichnungen	
	<p>§ 24</p> <p>Die medizinischen Hilfspersonen unterstehen der Schweige- und Anzeigepflicht gemäss den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes und des Schweizerischen Strafgesetzbuches.</p>
Schweige- und Anzeigepflicht	

IV. Die Auskündigungen

	<p>§ 25</p> <p>¹ Die Ausübung eines medizinischen Hilfsberufes dürfen nur Personen auskünden, die nach dieser Verordnung zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt sind.</p> <p>² Auskündigungen medizinischer Hilfspersonen, die ihren Beruf ausserhalb des Kantons Aargau ausüben, sind nur zulässig, wenn die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Berufsausübung im Kanton Aargau erfüllt sind.</p>
Berechtigung	
	<p>§ 26</p> <p>Der Name der den Beruf selbstständig ausübenden medizinischen Hilfsperson sowie die Berufsart müssen in den Auskündigungen genannt sein. Wird zusätzlich der Name eines andern genannt, auf dessen Rechnung die Berufsausübung erfolgt, so ist der fachlich Verantwortliche ausdrücklich als solcher zu bezeichnen.</p>
Pflicht zur Nennung des Namens und der Berufsart	

§ 27

¹ Die Auskündigungen dürfen keinen rechtswidrigen Inhalt haben, nicht aufdringlich sein und zu keinen Täuschungen Anlass geben.

Verbotene
und erlaubte
Auskündigungen

² Diskrete Werbeinserate in Zeitungen, Zeitschriften und dergleichen sowie das Versenden oder Verteilen von Prospekten sind zulässig, ebenso Anzeigen bei Aufnahme, Verlegung, Unterbruch oder Aufgabe der beruflichen Tätigkeit.

³ Untersagt sind übermässig grosse oder marktschreierische Geschäftsbezeichnungen und Lichtreklamen.

V. Schlussbestimmungen**§ 28¹⁾**

Für die Bewilligungserteilungen, Prüfungen und Amtshandlungen des Departements Gesundheit und Soziales sind die vom Regierungsrat festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Gebühren

§ 29²⁾

Das Departement Gesundheit und Soziales ist befugt, jederzeit Inspektionen und Kontrollen anzuordnen sowie die Beseitigung unerlaubter Behandlungs- und Ankündigungsmittel zu veranlassen.

Aufsicht

§ 30

¹ Übertretungen dieser Verordnung sowie der gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden gemäss § 40 des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesens³⁾ bestraft, soweit nicht schwerere Tatbestände erfüllt sind.

Straf-
bestimmungen

² Unabhängig von der Erledigung durch den Strafrichter bleibt das Recht des Departements Gesundheit und Soziales vorbehalten, die Bewilligung

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 31 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 377).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 31 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 377).

³⁾ Heute: § 66 des Gesundheitsgesetzes

zur Berufsausübung zu entziehen oder andere Administrativmassnahmen anzuordnen.¹⁾

§ 31

Übergangsrecht

¹ Bewilligungen zur Berufsausübung, die vor Erlass dieser Verordnung erteilt worden sind, bleiben in Kraft und können erneuert werden, auch wenn die fachlichen Anforderungen der Verordnung nicht erfüllt sind.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung auch für diese Bewilligungsinhaber.

§ 32

Inkrafttreten
und Vollzug,
aufgehobenes
Recht

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Das Departement Gesundheit und Soziales ist mit dem Vollzug beauftragt.²⁾

² Die Verordnung über die Ausübung der Massage vom 17. November 1926³⁾ und die Verordnung über die Ausübung der Fusspflege vom 4. Februar 1933 sind aufgehoben.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 31 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 377).

²⁾ Fassung gemäss Ziffer 7 der Verordnung 2 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 748).

³⁾ AGS Bd. 2 S. 383